

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 28

Internet: www.weilheim-schongau.de

28. August 2025

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Pütrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien Seite 104
- Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 01. November 2025 Seite 105
- Zweckvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, Böbing Seite 110

Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Schwabbruck-Schwabsoien (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	269.380 EUR
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	50.680 EUR
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 202.530 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.570,00 EUR festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Altenstadt, den 26.08.2025

SCHULVERBAND Schwabbruck-Schwabsoien

gez. Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Verordnung

des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 01. November 2025

- T A X I T A R I F O R D N U N G -

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119)

und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

§ 2

Tarifzonen

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt und den Zuschlägen zusammen).
Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt: 5,00 €

Der Mindestfahrpreis beträgt: 5,20 €

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1 (Kilometerpreis): 2,50 €
(0,20 € je 80 m)

Tarifstufe 2 (Zeitpreis): 36,00 €/h
(0,20 € je 20,00 Sekunden)

(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,4 km/h).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(3) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Überdies fallen keine Anfahrtskosten an, wenn die Bestellfahrt von außerhalb in die Betriebssitzgemeinde oder durch diese hindurchführt. Dies gilt auch für Rückfahrten.

(4) Sofern die Betriebssitzgemeinde bei Bestellfahrten nicht befahren wird, fallen Anfahrtskosten ab dem Verlassen der Tarifzone I in Höhe der Tarifstufe 1 an.

(5) Zuschlag bei Fahrten mit Großraumtaxi:

Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und im Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 8,00 €

(6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend, sofern keine andere Vereinbarung vor Fahrbeginn getroffen wurde.

(7) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis zzgl. des etwaigen Zuschlag für Großraumtaxi, zu bezahlen.

(8) Die o.g. Beförderungsentgelte gelten bis zum 31.10.2026. Ab dem 01.11.2026 wird der Grundpreis auf 5,30 €, der Mindestfahrpreis auf 5,50 € und die Tarifstufe 1 (Kilometerpreis) auf 2,70 € angehoben (0,20 € je 74,07 m; Umschaltgeschwindigkeit auf Tarifstufe 2 bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 13,33 km/h). Hinsichtlich der übrigen Beförderungsentgelte erfolgen ab dem 01.11.2026 keine weiteren Änderungen.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen, insbesondere zur Krankenbeförderung) sind vom Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist, unbeschadet der steuerlichen Verpflichtungen, auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 8

Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Von der Beförderung können insbesondere ausgeschlossen werden

- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 zu zahlen.

(3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9

Hinweis auf allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahr-gästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt und auf Verlangen nicht vorlegt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.

- (2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € belegt werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Genehmigungsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Februar 2022 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 01/2022 vom 10.01.2022) außer Kraft.

Weilheim i. OB, den 18.08.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Andrea Jochner-Weiß, Landrätin

Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch, der Gemeinde Rottenbuch sowie der Gemeinde Böbing zur interkommunalen Zusammenarbeit zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden vom 28.07.2025

I.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 27.08.2025 Aktenzeichen 0270.021-0017/2025 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 27.08.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Kommunalamt Gandorfer, Sachgebietsleitung

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

1. **der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden ersten Bürgermeister Markus Bader;
Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch

und

2. **der Gemeinde Rottenbuch**, vertreten durch den ersten Bürgermeister Markus Bader;
Klosterhof 42, 82401 Rottenbuch

sowie

3. der **Gemeinde Böbing**, vertreten durch den ersten Bürgermeister Peter Erhard;
Kirchstraße 22; 82389 Böbing

- Ziff. 2 und 3 gemeinsam auch als „Gemeinden“ bezeichnet –
- alle zusammen als „Parteien“ bezeichnet -

wird folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen und nach Art. 4 Abs. 3 VGemO als Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft dieser durch Zweckvereinbarung einzelne Aufgaben und Befugnisse übertragen. Der Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Der Ausbau derartiger Breitbandnetze bildet zudem einen wichtigen Standortfaktor für die Gemeinden. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Bundesregierung hat mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 – Gigabit-RL 2.0), Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 in der zweiten Änderungsfassung vom 13.01.2025, sowie der überarbeiteten „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ vom 01. August 2024 (Gigabitrahmenregelung 2.0 oder Gigabit-RR 2.0) sowie der Breitbandbeihilfeleitlinien vom 31.03.2023 (ABl. C 36 vom 31.01.2023, S. 1), die Voraussetzungen für einen weiteren geförderten Auf- und Ausbau der Breitbandnetze in den Gemeinden geschaffen. Die Förderrichtlinien des Bundes Gigabit-RL 2.0 und Gigabit-RR 2.0 werden ergänzt durch die „Richtlinie über die Kofinanzierung der Förderung des Gigabitausbaus durch den Bund im Freistaat Bayern 2.0“ (Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 oder KofGibitR 2.0) in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 20. Juli 2023, Az. 75-0 1903-12/85, die durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2024 (BayMBI. Nr. 350) geändert worden ist.

Damit sollen zukunftsfähige und konvergente Gigabitnetze entstehen, die auch den künftigen Anforderungen der mobilen Gigabit-Gesellschaft gerecht werden und auch die künftigen Bedarfe stationärer und mobiler Anwendungen ohne größeren zusätzlichen Aufwand realisieren können. Die Gemeinden sind sich bewusst, dass dieses Ziel am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, ihre Erschließungsgebiete gemeinsam und in einem aufeinander abgestimmten Vorgehen bei der weiteren Planung und Durchführung des Förderverfahrens auszubauen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch und den Gemeinden zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand und Ziel der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist der gemeinsame Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen in grauen und weißen NGA-Flecken der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Gigabit-RL 2.0 und der Gigabit-RR 2.0. Gemeinsames Ziel des Auf- und Ausbaus ist es, in den Erschließungsgebieten der beteiligten Gemeinden gemäß Nr. 1.1 Gigabit-RL 2.0 ein Gigabitnetz mit Übertragungsraten von zuverlässig 1 Gigabit/s symmetrisch zu Spitzenlastzeitenbedingungen (Zielbandbreite gem. Nr. 5.3 Gigabit-RL 2.0) zu erhalten, die im Rahmen von Internetzugangsdiensten zuverlässig zur Verfügung stehen. Weitere Details und Vorgaben sind der Gigabit-RL 2.0 und deren ergänzenden Unterlagen (z.B. Materialkonzept) zu entnehmen.
- (2) Die Erreichung dieser Zielbandbreiten soll durch Auswahl eines Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell gemäß Nr. 3.1 Gigabit-RL 2.0 erfolgen.

§ 2

Aufgaben der beteiligten Gemeinden

Aufgabenübertragung und Übergang der Befugnis auf die Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch:

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 3, Art 10. Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Gemeinden als Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch dieser einzelne oder alle mit dem Auf- und Ausbau gigabitfähiger Breitbandnetze zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinde Böbing und die Gemeinde Rottenbuch übertragen auf dieser Grundlage der **Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch** die folgenden Aufgaben:

- Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers Wirtschaftlichkeitslückenmodell
- Beantragung von Zuwendungen nach Gigabit-RL 2.0 und Kofinanzierung durch den Freistaat Bayern nach KofGibitR 2.0
- Begleitung des Netzausbaus und der Betriebsphase während der Zweckbindungsfrist einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung).

Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen und insbesondere förderrechtlichen Voraussetzungen und die Erfüllung der mit der Erreichung der Kooperationszwecke und Ziele erforderlichen Aufgaben selbst verantwortlich. Die Befugnis für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben wird gem. Art. 4 Abs. 3, Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 8 KommZG auf die **Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch** übertragen. Die Ausübung der Befugnis erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen übertragenden Gemeinde.

- (2) Die Parteien stellen sicher, dass in den Angeboten der Netzbetreiber die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke nach sachgerechten Kriterien auf den das jeweilige Gemeindegebiet betreffende Teil des Erschließungsgebietes erfolgt.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, eigenständig die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringungen der jeweiligen Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile zu schaffen. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinden, der **Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch** im Rahmen eines von den

Umlagen nicht erfassten Kostenersatzes für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 5, Art. 4 Abs. 3 VGemO die ihr Gebiet betreffenden Vorfinanzierungsmittel und Eigenanteile rechtzeitig – mindestens eine Woche – vor der Fälligkeit von Projektkostenzahlungen zur Verfügung zu stellen. Sollte es förderrechtlich, insbesondere förderunschädlich möglich sein, dass jede Gemeinde ihren Projektkostenanteil direkt mit dem jeweiligen Zahlungsempfänger abwickeln kann, hat diese Vorgehensweise Vorrang. Eine weitergehende gegenseitige finanzielle Unterstützung oder Beistandspflicht findet auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung insoweit nicht statt.

(2) Die nach § 2 übernommenen Aufgaben werden von der **Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch** abgearbeitet. Die **Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch** stellt die personellen Kapazitäten für die erforderlichen Zuarbeiten zur Verfügung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein wechselseitiger finanzieller Ausgleich für die im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerledigung erbrachten Leistungen nicht stattfindet. Jede Gemeinde trägt die in diesem Zusammenhang entstehenden Personal- und Sachkosten selbst.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der Genehmigung nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG und der Bekanntmachung nach Art. 13 Abs. 1 KommZG durch die Kommunalaufsicht [Aufsichtsbehörde nach Art. 52 KommZG] in Kraft. Diese Zweckvereinbarung ersetzt vollumfänglich die bisher bestehende Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau für das Gebiet der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals ein Jahr nach der Zweckbindungsfrist, die in den Bewilligungsbescheiden der zuständigen Bewilligungsbehörden festgesetzt wird, zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Parteien zu erklären.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt eine Gemeinde diese Zweckvereinbarung außerordentlich, wird die Zweckvereinbarung unter den verbleibenden Gemeinden fortgesetzt. Ihnen steht jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat nach Zugang der Kündigungserklärung zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht innerhalb dieser Frist von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Gemeinde unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Antrag auf Förderung nach Gigabit-RL 2.0 oder die Übernahme der Ko-Finanzierung des Freistaates Bayern abgelehnt worden ist oder bereits vor Vergabe des Auftrages über den vereinbarten Breitbandausbau die Finanzierung des gemeindlichen Eigenanteils trotz entsprechender Bemühungen nicht gesichert werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Parteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

(4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Gemeinden am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Parteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Weilheim-Schongau als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Rottenbuch, den 28.07.2025

Verwaltungsgemeinschaft Rottenbuch

Markus Bader

Gemeinschaftsvorsitzender

Rottenbuch, den 28.07.2025

Gemeinde Rottenbuch

Markus Bader

Erster Bürgermeister

Böbing, den 28.07.2025

Gemeinde Böbing

Peter Erhard

Erster Bürgermeister
